

BGer 5A 245/2015 vom 9. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_245_2015

FR: TF 5A 245/2015 du 9 juillet 2015

IT: TF 5A 245/2015 del 9 luglio 2015

Regeste

Zirkularbeschluss | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Als Gläubiger steht dem Beschwerdeführer grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils zu (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich grundsätzlich von Amtes wegen und mit freier Kognition an (Art. 106 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 133 III 589 E. 2 S. 591). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nicht zulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hielt fest, dass es sich beim Rundschreiben des Konkursamtes vom 28. Juli 2014 um Absichtserklärungen für das weitere Vorgehen und nicht bereits um einen eigentlichen Beschluss handle. Erst nach Ablauf der Frist zur Genehmigung der darin gestellten Anträge durch die Gläubiger am 8. August 2014 werde das Rundschreiben zum anfechtbaren Beschluss. Der Beschwerdeführer sei daher mit seiner Eingabe vom 18. August 2014 rechtzeitig an die untere Aufsichtsbehörde gelangt, weshalb sie auf seine Eingabe formell hätte eintreten müssen. Indes verlange das Bundesrecht nicht, dass eine konkrete Frage von beiden kantonalen Instanzen geprüft werde. Daher dürfe die obere Aufsichtsbehörde gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sogleich in der Sache entscheiden (BGE 127 III 171), zumal sich die untere Aufsichtsbehörde ungeachtet ihres Nichteintretensentscheides zur Sache geäussert habe. Im Ergebnis erachtete die Vorinstanz die Meinungsbildung auf dem Zirkularweg mit Blick auf die Verfahrensökonomie als gerechtfertigt und die Einberufung einer Gläubigerversammlung für das konkrete Geschäft als nicht zwingend.

E. 3

In dringenden Fällen, oder wenn die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig gewesen ist, kann die Konkursverwaltung den Gläubigern Anträge auf dem Zirkularweg stellen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gläubiger ihm innert der angezeigten Frist ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt (Art. 255a Abs. 1 SchKG). Mit dieser Regelung kommt ein auf dem Zirkularweg gefasster Beschluss einem solchen der Gläubigerversammlung gleich. Inwieweit auf diese Weise im ordentlichen Verfahren insbesondere die zweite Gläubigerversammlung vollständig ersetzt werden darf, ist für den konkreten Fall nicht abschliessend festzulegen. Das Bundesgericht hat in einer (älteren) Rechtsprechung der Konkursverwaltung mit Blick auf die Wahl des Vorgehens ein Ermessen eingeräumt, sofern die Interessen der Gläubiger gewahrt werden (BGE 103 III 79 E. 2 S. 82). In der Lehre wird darauf verwiesen, dass die Beschlussfassung über die Verwertung zu den Kernkompetenzen der zweiten Gläubigerversammlung gehört (AMACKER/KÜNG, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 255a). Zudem müsse auch beim Zirkulationsbeschluss wie bei einer Gläubigerversammlung die Willensbildung der Gläubiger gewährleistet sein, was eine entsprechende Formulierung der Anträge und deren umfassende Information voraussetze (BÜRGI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 4 ff. zu Art. 255a). Zuweilen wird der Ersatz der Gläubigerversammlung durch den Zirkulationsbeschluss allerdings nur bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen als zulässig erachtet (MERKT, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 2, 3 zu Art. 255a).

E. 4

Im vorliegenden Fall ging dem Rundschreiben der Konkursverwaltung eine zweite Gläubigerversammlung voraus, an welcher ein erster Vergleichsvorschlag von D.C._____ diskutiert und verworfen worden war. Aufgrund der Stellungnahmen der Gläubiger konnte die Konkursverwaltung die Vergleichsverhandlungen weiterführen. Zwar verlangt das Gesetz lediglich die Einberufung von zwei Gläubigerversammlungen (vgl. BÜRGI, a.a.O., N. 3 zu Art. 255; MERKT, a.a.O., N. 1 zu Art. 255), indes hätte die Konkursverwaltung von sich aus eine weitere Gläubigerversammlung einberufen können, falls sie dies als notwendig erachtet hätte (Art. 255 SchKG). Ein solches Vorgehen drängt sich indes nur ausnahmsweise auf, wenn nämlich die Gläubiger mittels direkter Diskussion in einen Entscheid eingebunden werden sollen (AMACKER/KÜNG, a.a.O., N. 2 zu Art. 255). Daraus folgt, dass es im Ermessen der Konkursverwaltung liegt, ob sie eine weitere Gläubigerversammlung einberuft. Überdies kann ein Viertel der Gläubiger oder - soweit vorhanden - der Gläubigerausschuss eine solche verlangen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt nicht vor, dass die Einberufung einer weiteren Gläubigerversammlung durch die Konkursverwaltung notwendig gewesen wäre; die Einberufung hat sich angesichts der bereits erfolgten Diskussionen der Gläubiger auch nicht aufgedrängt. Der Beschwerdeführer wehrt sich zur Hauptsache gegen den Vergleich der Konkursverwaltung mit D.C._____, welcher als solcher kein Anfechtungsobjekt sein kann (BGE 103 III 21 E. 2 S. 23 f.), was ihm bereits die Vorinstanz erläutert hat. Der Beschwerde zugänglich ist einzig der aufgrund des Zirkularschreibens vom 28. Juli 2014 ergangene Beschluss. Dass die erforderliche Mehrheit der Gläubiger diesem nicht zugestimmt hätten, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Er besteht darauf, dass statt eines Vergleichsvorschlags an die Gläubiger eine Versteigerung des Liegenschaftsanteils von C.C._____ hätte angeordnet werden müssen, womit er zum Wohle aller Gläubiger

ein Angebot gemacht hätte. Damit übersieht er, dass innert der von der Konkursverwaltung angesetzten Frist sich keine Mehrheit von Gläubigern gefunden hatte, welche gegen die Anträge der Konkursverwaltung Einsprache erhoben haben. Zudem konnte seinem Abtretungsangebot nach Ansetzung einer Nachfrist nicht gefolgt werden, da er die Anforderungen hierfür nicht erfüllt hatte.

E. 5.2

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann die vom Beschwerdeführer kritisierte Arbeitsweise der Konkursverwaltung und seiner Mitarbeiterin sein. Soweit er hier schwerwiegende Verfahrensfehler geltend macht und ihre Verfügungen als nichtig erachtet, ist auf seine im Übrigen nicht substantiierten Vorbringen nicht einzutreten. Nicht nachvollziehbar ist zudem der wiederholt geäußerte Vorwurf, die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden hätten den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen müssen. Auf die entsprechenden Feststellungsanträge ist daher nicht einzutreten.

E. 6

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Infolge Aussichtslosigkeit der Anträge des Beschwerdeführers ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.